

Honorar
Ansprechpartner: Service Center
Tel.: (030) 3 10 03 – 999
Fax.: (030) 3 10 03 – 900
Service-center@kvberlin.de

21.07.2008

Neue Zuzahlungsbeträge für medizinisch-physikalische Leistungen ab 1. Oktober 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Massagen, Bäder und Krankengymnastik, die in der ärztlichen Praxis durchgeführt werden, gelten ab 1. Oktober 2008 veränderte Zuzahlungsbeträge. Sie wurden von den Krankenkassenverbänden im Zusammenhang mit der Einführung des EBM 2008 neu festgelegt.

Sollten Sie in Ihrer Praxis Heilmittel (gem. § 32 Abs. 2 SGB V) abgeben, beachten Sie bitte unser beigefügtes Infoblatt mit den veränderten Zuzahlungsbeträgen. Wie bei der Praxisgebühr werden auch diese von Ihnen eingenommenen Beträge mit Ihrem Honorar verrechnet und an die Krankenkassen weitergeleitet.

Für Rückfragen steht Ihnen gern das Service-Center unter der Rufnummer: 3 10 03 – 999 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Abrechnung und Honorarverteilung

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage



Neue Zuzahlungsbeträge für medizinisch-physikalische Leistungen ab dem 4. Quartal 2008

Mit Einführung des EBM 2008 ergeben sich neue Zuzahlungsbeträge für medizinisch-physikalische Leistungen (gem. § 32 Abs. 2 SGB V). Die Zuzahlung ist wie bisher vom Arzt einzubehalten, wenn Massagen, Bäder und Krankengymnastik in der ärztlichen Praxis abgegeben werden. Die neuen Zuzahlungsbeträge der Krankenkassen sind etwas höher als bisher.

Zuzahlung für Massagen, Bäder und Krankengymnastik in Arztpraxen

Zuzahlungsbeträge für medizinisch-physikalische Leistungen ab 1.10.2008 (IV/2008)				
GO-Nrn.	Pkt.		neu EK €	neu PK €
02511*	30	Elektrotherapie unter Anwendung niederfrequenter und/oder mittelfrequenter Ströme	-	0,31
30300	245	Sensomotorische Übungsbehandlung (Einzelbehandlung)	0,91	1,51
30301	85	Sensomotorische Übungsbehandlung (Gruppenbehandlung)	0,31	-
30400	210	Massagetherapie	0,78	0,72
30402	275	Unterwasserdruckstrahlmassage	1,02	1,40
30410	210	Atemgymnastik (Einzelbehandlung)	0,78	1,32
30411	95	Atemgymnastik (Gruppenbehandlung)	0,35	0,39
30420	265	Krankengymnastik (Einzelbehandlung)	0,98	1,10
30421	135	Krankengymnastik (Gruppenbehandlung)	0,50	0,59

*GOP 02511 nur bei den Ersatzkassen keine Zuzahlung

Hinweis: Die Änderungen der Zuzahlungsbeträge sind ursprünglich bereits zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Die Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der Berliner Krankenkassen und dem Verband der Angestellten Krankenkassen konnte jedoch erst im Juli abschließend vorgenommen werden, so dass die veränderten Zuzahlungsbeträge erst ab 1. Oktober, also mit Beginn des 4. Quartals gelten.

Und das bleibt wie bisher...

Von den Zuzahlungen befreit sind Versicherte, die

- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- einen Freistellungsauftrag ihrer Krankenkasse vorlegen oder
- durch die besonderen Kostenträger Sozialhilfeträger (verbleibende „U/J“ Patienten - Patienten die über das Sozialamt bzw. Jugendamt versichert sind), Postbeamtenkrankenkasse A, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Zivildienst, Heilfürsorge Polizei, Heilfürsorge Feuerwehr, BVG/BEG/BVFG, versichert sind.

Bei der Abgabe von Heilmitteln in der Arztpraxis besteht keine Grundlage für die Erhebung einer zusätzlichen Verordnungsgebühr in Höhe von 10 Euro. Anders verhält es sich bei der Abgabe von Heilmitteln außerhalb der Arztpraxis: In diesen Fällen müssen Patienten z.B. beim Physiotherapeuten zusätzlich 10 Euro pro Verordnungsblatt zahlen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an unser Service-Center: Tel. 31003-999

Wer ist von der Zuzahlung befreit?

Keine zusätzliche Verordnungsgebühr von 10 Euro

Ansprechpartner